

Entgelt- und Benutzungsordnung

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Mehrzweckhalle, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2023 aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) nachstehende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in Breuna, Niederlistingen, Oberlistingen und Rhöda sowie der Mehrzweckhalle (MZH) in Wettelingen, der Grillhütten und von anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Breuna werden Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Überlassung

Die Überlassung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Breuna zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3

Nutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung wird jeweils durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages ist diese Entgelt- und Benutzungsordnung.

§ 4

Hausordnung / Bestuhlungspläne

Soweit für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hausordnungen bestehen oder noch erlassen werden, sind diese vom Benutzer strikt einzuhalten. Gleiches gilt für vorhandene Bestuhlungspläne (Mehrzweckhalle Wettelingen, Dorfgemeinschaftshäuser Breuna, Oberlistingen und Niederlistingen). Die Benutzer haben sich vor Veranstaltungsbeginn entsprechend zu informieren.

§ 5

Lärmschutz / Feuerwerke

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden. Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Streitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die jeweils geltenden Lärmschutzregelungen sind einzuhalten.

- (2) Das Zünden von Feuerwerken und Böllern ist grundsätzlich verboten.

§ 6

Verwendung von Einweggeschirr

In den Dorfgemeinschaftshäusern und der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Einweggeschirr aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.

Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeindevorstand dem jeweiligen Benutzer die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen für die Zukunft versagen.

An den Grillhütten der Gemeinde Breuna sollte auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichtet werden.

Die gesetzlichen/rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

§ 7

Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter/Antragsteller.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entgelt

Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Tabelle zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung. Unter die Spalte „Miete gewerblich“ fallen sämtliche Veranstaltungen, bei denen die Erzielung eines finanziellen Gewinns überwiegt (Kirmesveranstaltungen, Discoververanstaltungen u.ä.).

§ 9 **Fälligkeit**

Die Entgelte sind spätestens eine Woche nach der Rechnungsstellung fällig.
Der Vermieter ist berechtigt, Vorausleistungen bis zu 100 % des fällig werdenden Entgelts zu verlangen.
Ebenfalls können Kauttionen in angemessener Höhe (je nach Objekt und Art der Veranstaltung) erhoben werden.

§ 10 **Befreiungen von der Entgeltpflicht**

Keine Entgelte werden erhoben für:

- (1) Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Gemeinde Breuna und ihre Einrichtungen durchführt.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen und der örtlichen Glaubensgemeinschaften.
- (3) Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen.
- (4) Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände für Jahreshauptversammlungen oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- und Landesverbandstage auf Einladung der örtlichen Gliederung).
- (5) Interne sportliche und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. gemütlicher Abend, Wintervergnügen).

Die sich aus der Tabelle ergebenden Nebenangaben sowie Kosten für Reinigung und Abnahme sind auch dann zu zahlen, wenn aufgrund der vorstehenden Bestimmungen Entgeltfreiheit besteht.

§ 11 **Ermäßigung**

Bei Veranstaltungen von bis zu 4 Stunden Dauer und bei Trauermahlen wird eine Entgeltermäßigung von 50 % gewährt.

§ 12 Härtefälle

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag die Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

Im Übrigen ist der Gemeindevorstand befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildliche Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 13 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 – 580a BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung der Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen, Ermäßigungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Breuna, den 17.10.2023

Gemeinde Breuna
Der Gemeindevorstand

gez. Jens Wiegand
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Internet www.breuna.de, bereitgestellt am 17.10.2023

Breuna, 17.10.2023

gez. Hartmann

Tabelle
Öffentliche Einrichtungen

Einrichtung	Miete €/ Tag	Miete gewerblich €/ Tag	Nebenkosten
<u>DGH Breuna</u>			
a) kleiner Saal	100,00 €	150,00 €	
b) großer Saal	215,00 €	320,00 €	
c) Küchenbenutzung	50,00 €	75,00 €	
<u>DGH Oberlistingen</u>			
a) Saal	210,00 €	315,00 €	
b) Küchenbenutzung	50,00 €	75,00 €	
c) Vereinsraum EG inkl. Teeküche	50,00 €	75,00 €	
<u>DGH Niederlistingen</u>			
a) kleiner Saal	65,00 €	100,00 €	
b) großer Saal	140,00 €	210,00 €	
c) Küchenbenutzung	50,00 €	75,00 €	
<u>MZH Wettelingen</u>			
a) vom Eingang rechte Hälfte der Halle	260,00 €	390,00 €	
b) vom Eingang linke Seite der Halle mit Bühne	300,00 €	450,00 €	
c) Küchenbenutzung	50,00 €	75,00 €	
<u>DGH Rhöda</u> inkl. Teeküche	120,00 €	180,00 €	
<u>Grillhütte Breuna</u>	110,00 €	165,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen
<u>Grillhütte Oberlistingen</u>	110,00 €	165,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen -siehe ergänzende Angaben (4)
<u>Grillhütte Niederlistingen</u>	80,00 €	120,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen -siehe ergänzende Angaben (4)
<u>Grillhütte Wettelingen</u>	80,00 €	120,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen -siehe ergänzende Angaben (4)
<u>Toilettenanlage Bauhof (Festplatz Breuna)</u>	80,00 €	120,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen
<u>Toilettenanlage MZH Wettelingen</u>	80,00 €	120,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen
<u>Toilettenanlage Sportplatz Oberlistingen (Festplatz)</u>	80,00 €	120,00 €	-Nebenkosten nach Verbrauch und jeweils gültigen Tarif- /Gebührensätzen

Ergänzende Festsetzung zur Tabelle der Entgelt und Benutzungsordnung

- (1) Der angegebene Mietpreis gilt jeweils für einen Tag (Benutzung von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr). Bei Großveranstaltungen kann die Tagesmietzeit auf Antrag in begründeten Fällen durch den Gemeindevorstand verlängert werden.
- (2) Die Reinigung und die Abnahme der benutzen Räume einschließlich Küche und Toiletten erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte der Gemeinde Breuna. Je Einsatzstunde für Reinigung bzw. Abnahme werden 35,00 € berechnet. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die nach § 10 von der Entgeltspflicht befreit sind. Benutzer können eigenes Personal in Absprache mit den Beauftragten der Gemeinde Breuna zur Verfügung stellen, um die Reinigungskosten zu reduzieren.
- (3) Die Gemeinde Breuna überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume einschließlich der Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte oder durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde Breuna von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Breuna deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet der Gemeinde Breuna für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltung verursachen. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.

Über sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Breuna keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

- (4) Für einzelne Einrichtungen kann der Gemeindevorstand die Entscheidung über die Überlassung und Entgelterhebung auf ortsansässige Vereine oder Gruppierungen übertragen, wenn diese für die Pflege der Einrichtungen aufkommen. In diesen Fällen erhalten diese auch die erhobenen Entgelte.
- (5) Nebenkosten sind insbesondere Stromkosten sowie Wasser- und Kanalgebühren (nach Verbrauch und den jeweils gültigen Tarif- bzw. Gebührensätzen). Bei den Toilettenanlagen und Festplätzen wird zusätzlich pro Stromanschluss eine Grundgebühr von 30,00 Euro und pro Wasseranschluss eine Grundgebühr von 30,00 Euro erhoben.